

MUSEUMSVEREIN WÄHRUNGSREFORM 1948 e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Aufgaben des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Museumsverein Währungsreform 1948, nach der Eintragung führt er den Zusatz **e.V.**, und hat seinen Sitz in Fuldatal.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel eingetragen werden.*

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und zur Volksbildung den Bestand des Museums Währungsreform 1948 zu erhalten, sowie das Gedenken an das „Konklave“ an diesem historischen Ort im „Haus Posen“ des ehemaligen Fliegerhorstes Rothwesten in der heutigen Fritz-Erler-Anlage zu erhalten und fortzuführen.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden
 - indem Besuchern durch Vorträge im Rahmen von Führungen zu dem Ereignis vom 21. April bis 08. Juni 1948 (dem Konklave), sowie zu dem geschichtlichen Hintergrund und den Auswirkungen auf das Deutsche Volk vermittelt wird,
 - indem die Ausstellung weiter entwickelt und damit auch für Jugendliche und Schüler als außerschulischer Lernort erlebbar gemacht wird,
 - indem die Ausstellung zur Währungsreform von 1948 zu einer möglichen Forschungsstätte für Interessierte erweitert wird,
 - indem dies durch eine ergänzende Ausstellung zur Historie des Fliegerhorstes von den Anfängen 1934 bis zum Ende der militärischen Nutzung 2007 dargestellt wird,
 - indem das Haus Posen, bei Machbarkeit und entsprechenden Voraussetzungen durch den Verein übernommen wird, um die Ausstellung auf Dauer zu erhalten.
3. Der Verein entfaltet keine politischen Tätigkeiten. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

* Der Verein ist beim Amtsgericht Kassel –Registergericht – am 09.06.2011 unter VR 4898 eingetragen und trägt seitdem den Zusatz e.V.

§ 3

Mittelverwaltung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Funktionen im und für den Verein werden ohne Vergütung d. h. ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die seine Zielsetzung unterstützen und diese Satzung anerkennen.
2. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
3. Die Aufnahme als Mitglied ist durch Aufnahmeantrag schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet auch über die Aufnahme. Gründe einer Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tode
 - durch freiwilligen Austritt, der mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres (bis 30. Sept.) schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss
 - durch Ausschluss, über den der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Zu Ehrenmitgliedern können Personen benannt werden, die sich außerordentliche Verdienste für den Verein erworben haben.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird von dem Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter geleitet.
2. Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über alle wichtigen Anliegen des Vereins gemäß der Satzung
 - Entgegennahme des Vorstands- und Revisorenberichtes
 - Bestellung von drei Revisoren. Von diesen müssen mindestens zwei die Kasse prüfen.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Mitgliederversammlungen finden statt:
 - ordentliche Jahreshauptversammlung im I. Quartal eines Jahres. Hierzu wird vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn und soweit sie in Schriftform spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.

- außerordentliche
 - jederzeit auf Beschluss des Vorstandes mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen
 - auf schriftlichen Antrag eines Viertels der am 01. Januar des lfd. Jahres gemeldeten Mitglieder unter Darlegung der Gründe und der zu beschließenden Beratungsgegenstände. Verfahren: Einberufung innerhalb von 6 Wochen nach Antragseingang beim Vorstand.
- 4. Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig
- 5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden
- 6. Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb eines 100-km-Umkreises haben, können ihr Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, wobei kein Mitglied einschließlich Vertretung mehr als drei Stimmen wahrnehmen kann.
- 7. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme
- 8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen (Anzahl der Anwesenden, lt. zu führender Anwesenheitsliste, Anträge und Beschlüsse), die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden (zugleich Stellvertreter des ersten Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit),
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Schatzmeister,
 - e. bis zu vier Beisitzern für die jeweils ihnen zugeordneten Aufgaben
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden, die beide einzelvertretungsberechtigt sind. Der zweite Vorsitzende soll von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5000.- € sind erster und zweiter Vorsitzender nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht im Vorstand, jedoch kein gerichtliches oder außergerichtliches Vertretungsrecht des Vereins. Erster und zweiter Vorsitzender sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
4. Die Wahl der Funktionsinhaber 1 a) bis e) erfolgt in gesonderten Wahlgängen
5. Auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung kann geheim gewählt werden.
6.
 - a. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - b. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Verlauf einer Wahlperiode kann der Vorstand die Funktionen 1. a) bis 1. e) bis zur Neuwahl untereinander vertreten lassen, wobei der Vorsitz ausschließlich dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden zukommt.
 - c. Der Vorstand kann bei Ausscheiden von Funktionsträgern Neuwahlen zur Nachbesetzung beantragen. Er ist verpflichtet, vorzeitige Neuwahlen zu beantragen, wenn der erste oder der zweite Vorsitzende nicht mehr zur Verfügung steht.

- d. Vorstandssitzungen werden in der Regel vom ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter schriftlich einberufen
 - e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
 - f. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
 - g. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie einem Teilnehmer zu unterschreiben.
7. Der Vorstand und einzelne Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlich verursachten Schäden.

§ 9

Geschäftsjahr, Beiträge, Satzungsänderung

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dieser wird bis zum 31. März jedes Jahres im Bankeinzugsverfahren erhoben. Bleibt ein Mitglied mit drei Jahresbeiträgen in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft, jedoch nicht die aufgelaufene Beitragspflicht.
- 2. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss der Auflösung bedarf der Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Die Ladung hat vier Wochen vorher zu erfolgen.
- 2. Nach beschlossener Auflösung sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister die Liquidatoren der Körperschaft.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für die zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinde existierenden gemeinnützigen Museen verwendet; existieren solche Museen nicht, hat die Gemeinde das Vermögen der Körperschaft für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitglieder- und Gründungsversammlung am 11. Mai 2011 in Fulda beschlossen.